

73. Ist die Ehefrau in Prozessen, durch die der Kläger seine Befriedigung aus dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau herbeiführen will, ohne Zuziehung des Ehemannes passiv legitimiert?

IV. Civilsenat. Ur. v. 28. September 1891 i. S. F. S. (Rl.) w. G. S. (Befl.) Rep. IV. 147/91.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Beklagte ist im vorliegenden Rechtsstreite nach dem . . . Antrage des Klägers auf Zahlung von 24000 *M* nebst Zinsen an den Kläger und den Kaufmann G. S., den Ehemann der Beklagten, eventuell auf Zahlung von 12000 *M* nebst Zinsen an den Kläger allein in Anspruch genommen worden. Die Abweisung der Klage ist vom Berufungsgerichte lediglich mit der Notwendigkeit der vom Kläger unterlassenen Zuziehung des Ehemannes der Beklagten zum Prozesse als Mitverklagten begründet worden, indem angenommen ist, daß der vorliegende Rechtsstreit nicht gegen die Ehefrau allein, sondern nur einheitlich gegen beide Eheleute zum Austrage gebracht werden könne. Dieser Grund erscheint zutreffend.

Nach §. 51 Abs. 2 C.P.D. ist die Ehefrau als solche in der Fähigkeit zur Prozeßführung nicht beschränkt, und es sind damit diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, welche der Ehefrau die Prozeßfähigkeit abschneiden oder sich als eine Beschränkung der Ehefrau in der Prozeßfähigkeit darstellen, außer Anwendung gesetzt. Wenn aber danach auch die im §. 189 A.L.R. II. 1 ausgesprochene Regel, daß die Frau ohne Zuziehung und Einwilligung des Mannes mit anderen keine Prozesse führen dürfe, nicht fortbesteht, so ist mit der gesetzlichen Anerkennung der Prozeßfähigkeit der Ehefrauen doch nicht von selbst die Passivlegitimation einer Ehefrau vermögensrechtlichen Klagen gegenüber in der Art gegeben, daß ohne Rücksicht auf die vermögensrechtliche Stellung des Ehemannes eine Zuziehung des letzteren zu dem gegen die Ehefrau anzustellenden Prozesse allgemein als entbehrlich angesehen werden könnte. Denn die Anerkennung der Prozeßfähigkeit der Ehefrauen kann nicht die Wirkung haben, daß die in dem materiellen Rechte begründete Rechtsstellung des Ehemannes zu dem Vermögen der Frau beseitigt und der Mann durch eine Prozeßführung der Frau seiner Rechte an diesem Vermögen verlustig würde. Die Beantwortung der Frage, ob die Ehefrau einer vermögensrechtlichen Klage eines Dritten gegenüber auch ohne Zuziehung des Ehemannes als passiv legitimiert angesehen werden kann, ist also, unbeschadet der gesetzlichen Anerkennung der Prozeßfähigkeit der Ehefrau, von der Rechts-

stellung des Ehemannes zu jenem Vermögen abhängig geblieben. Handelt es sich um vertragsmäßig vorbehaltenes Vermögen, so war schon vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung die Ehefrau ohne Beitritt des Ehemannes prozeßfähig (§. 16 A. O. I. 1). Im übrigen bestehen für vorbehaltenes Vermögen die Rechtsläge, daß die Ehefrau solches auch ohne Bewilligung des Ehemannes mit Schulden belasten kann, daß aber der, welcher einer Ehefrau auf ihr vorbehaltenes Vermögen Kredit giebt, wenn er seine Befriedigung während der Ehe fordern will, sich für seine Forderung ein Pfand- oder Hypothekenrecht mit dem vorbehaltenen Vermögen bestellen lassen muß (§§. 318, 319 A. L. R. II. 1), und daß nach Auflösung der Ehe für dergleichen Schulden die Ehefrau nur mit dem zur Zeit der Ehetrennung noch vorhandenen vorbehaltenen Vermögen haftet (§. 619 A. L. R. II. 1). Am eingebrachten Vermögen hat der Ehemann Verwaltung und Nießbrauch. Gerichtliche Angelegenheiten, welche die Substanz des Eingebrauchten betreffen, kann der Ehemann rechtswirksam nur mit Zuziehung der Ehefrau betreiben (§. 245 a. a. D.). Dagegen erklärt das Gesetz die von der Ehefrau während der Ehe ohne Bewilligung des Ehemannes gemachten Schulden in Ansehung des eingebrachten Vermögens für nichtig (§. 320 a. a. D.). Mit dieser Rechtsstellung des Ehemannes zu dem eingebrachten Vermögen, vermöge der die Ehefrau rechtswirksame Verfügungen über das Vermögen und Belastungen desselben nicht vornehmen kann, ist auch die Nötigung zu der Annahme gegeben, daß während der Ehe eine Prozeßführung gegen die Frau allein nicht dahin führen kann, daß die Frau zu einer Leistung aus dem eingebrachten Vermögen verurteilt wird. Diese Auffassung liegt dem Urtheile des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 10. Juni 1885 (Entsch. des R. G.'s in Civils. Bd. 13 S. 291) zu Grunde. Darin ist ausgesprochen, daß das von einem Dritten behauptete Eigentum an einem von der Ehefrau eingebrachten Grundstücke während der Ehe mit der Wirkung, daß die Ehefrau die alsbaldige Herausgabe des Grundstückes zu leisten habe, in einem von dem Dritten gegen die Ehefrau ohne Zuziehung des Ehemannes angestellten Prozesse nicht geltend gemacht werden kann. Im Streitfalle wird die Verurteilung einer Ehefrau zur Zahlung von 24000 M mit Zinsen begehrt. Und es kann, nachdem der Kläger seine Behauptung, es sei zwischen der Beklagten und ihrem Ehemanne ein Vertrag geschlossen worden, nach

dem der Ehefrau die Verwaltung ihres Vermögens, der Mißbrauch daran und die Verfügung darüber zustehen solle, fallen gelassen und dagegen zugegeben hat, das Vermögen der Beklagten sei nicht vorbehaltene Vermögen, nicht wohl zweifelhaft sein, daß das Begehren der Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 24000 *M* und Zinsen auf Befriedigung des Klägers aus dem eingebrachten Vermögen der Beklagten abzielt. Diesem Begehren gegenüber erscheint die Beklagte für sich allein nicht passiv legitimiert. Und sie ist in ihrem Rechte, wenn sie die Klage mit dem Hinweise darauf abwehrt, daß der Anspruch gegen sie nur bei Zuziehung ihres Ehemannes zum Prozesse wirksam verfolgt werden kann. Die Klage wird auch durch die Erwägung nicht gehalten, daß die Verurteilung der Beklagten bei künftiger Auflösung der Ehe wirksam werden könne. Die fragliche Erwägung möchte Bedeutung haben, wenn eine Feststellungsklage aufgestellt wäre und die Voraussetzungen einer solchen Klage vorlägen. Ebensonenig wird die Klage durch die Rücksicht auf die Möglichkeit künftigen Erwerbes vorbehaltene Vermögen durch die Ehefrau gehalten. Denn auch dann könnte im besten Falle, wenn nämlich die §§. 319. 619 a. a. D. die Geltendmachung eines Anspruches überhaupt zuließen, immer nur von einer Feststellungsklage die Rede sein. Auch ist die Zuziehung des Ehemannes der Beklagten nicht dadurch entbehrlich geworden, daß der prinzipale Antrag des Klägers auf Zahlung von 24000 *M* an den Kläger und den Ehemann der Beklagten gerichtet ist. Denn der Ehemann der Beklagten ist nicht als Streitgenosse des Klägers und Gegner seiner Ehefrau aufgetreten; er nimmt also nicht eine Stellung im Prozesse ein, welche ihn verhinderte, mit der Ehefrau gemeinschaftlich der Klage zu begegnen. Ob sein materielles Interesse mehr auf seiten des Klägers oder auf seiten der Beklagten steht, ist hier nicht zu untersuchen. Es mag dies für das Verhalten des Ehemannes im Prozesse, wenn er mitverklagt wird, maßgebend sein, ist aber ohne Einfluß auf die Frage, ob seine Zuziehung notwendig war.

Die Revision war danach als unbegründet zurückzuweisen.“